

S a t z u n g

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes der Stadt Friedrichroda

Aufgrund des § 20 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. 08. 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. 04. 1998 sowie des § 142 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 03.03.1999 nachstehende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Friedrichroda“ beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Zur Behebung der städtebaulichen Mißstände durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete und als „Innenstadt Friedrichroda“ gekennzeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.
- (2) Ziel der Sanierung ist die Behebung der festgestellten städtebaulichen Mißstände hinsichtlich der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des Gebietes.

§ 2

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

- (1) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Innenstadt Friedrichroda“ wird wie folgt begrenzt:
Büchigspromenade, Waldstraße, Tabarzer Straße, Schweizer Straße, Perthespromenade, Burchardsweg bis Höhe des Flurstücks 697/1. Von hier knickt die Grenze in Richtung Süden ab, verläuft auf der nördlichen Grenze des Flurstücks 699 und in der Verlängerung die Karlstraße querend bis zu den Bahnanlagen der Deutschen Bahn; von dort entlang der Bahnanlagen bis zur Alexandrinenstraße. Anschließend knickt die Grenze nach Westen ab. Nach ca. 50 m verschwenkt sie wieder nach Süden und durchschneidet den angrenzenden Block so, daß die Flurstücke 763/2, 768/1, 762 und 760 noch im Sanierungsgebiet liegen. An der Ostseite der Karlstraße, in der Verlängerung die Lindenstraße querend und nach einem kleinen Vorsprung nach Osten verläuft die Grenze des Sanierungsgebietes an der östlichen Seite des Flurstücks 69a bis zu dessen südöstlichen Grenzpunkt. Dort verspringt sie wieder bis zum ehemaligen Möbelwerk nach Osten, verläuft weiter über die Westseite des Flurstücks 77 nach Süden, die Bahnhofstraße querend bis an das Schilfwasser, verspringt nach Osten an diesem entlang, um dann auf der Ostseite des Flurstücks 104 verlaufend wieder nach Süden bis zur Friedrichsstraße abzuknicken. Hier verspringt die Grenze kurz nach Westen, um dann erneut nach Süden bis zur Otto-Jäger-Straße zu verschwenken. Auf der Südseite der Otto-Jäger-Straße verläuft sie weiter bis zum Gottlobsweg, auf dessen Ostseite entlang, bis dieser auf den Finsterberger Weg trifft. Nachdem die Grenze des Sanierungsgebietes östlich und nördlich um die Festwiese am Gottlob herumführt, verläuft sie bis zur Schmalkalder Straße entlang der Grenze zwischen Ortslage und der forstwirtschaftlichen Flächen im Süden. Von hier aus verläuft sie auf der Grenze zwischen der Flur 1 und der Flur 3 bzw. Flur 21, die auch hier zugleich die Grenze zwischen der Ortslage und den forstwirtschaftlichen Flächen im Westen darstellt, bis zum Ausgangspunkt.

- (2) Die Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ist in der Planbeilage (s. Anlage), die Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Die Größe des Sanierungsgebietes beträgt 64 ha. Der in der Planbeilage (s. Anlage) mit „II“ gekennzeichnete Teilbereich umfaßt eine Fläche von 31 ha.

§ 3 Verfahren

Die Sanierung wird im umfassenden und im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 und 156 BauGB finden in den Gebieten Anwendung, die in der Planbeilage umgrenzt und mit „II“ gekennzeichnet sind. In den Gebieten, die umgrenzt und mit „I“ gekennzeichnet sind, kommen die §§ 152 bis 156 BauGB nicht zur Anwendung.

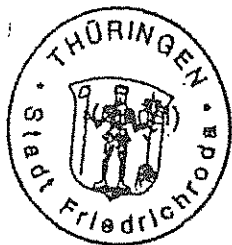
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Damit verliert die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes der Stadt Friedrichroda vom 05.03.1997 ihre Gültigkeit.

Friedrichroda, 23.04.1999

erlassende Gemeinde:

Stadt Friedrichroda




Henniges
Bürgermeister